führt für die Richtigkeit seiner Anklage. Das steht so im Gesetz. Jede Verwischung dieser Teilung der gerichtlichen Funktionen und der staatsanwaltschaftlichen Funktionen beschwört die Gefahr herauf, daß der Angeklagte und der Verteidiger sich einer Situation gegenübersehen, in der das Gericht aus einem Organ der Rechtspflege zu einem Organ der Anklage geworden ist, das auf diese Weise gemeinsam mit dem Staatsanwalt den Angeklagten beschuldigt, die Präsumtion der Unschuld fallenläßt und das Prinzip des Rechts auf Verteidigung verletzt. Ein solches Vorgehen des Gerichts ist typisch für die politischen Strafverfahren in Westdeutschland, wo Gericht und Staatsanwaltschaft gegen den Angeklagten Hand in Hand arbeiten. Im Strafprozeß der Deutschen Demokratischen Republik, der neben einer Reihe sozialistischer Prinzipien den Grundsatz der Präsumtion der Unschuld, den Grundsatz der Gleichberechtigung der Prozeßparteien verwirklicht und der auf dem sozialistischen Demokratismus beruht, muß an der Trennung der Funktionen des Gerichtes von den Funktionen der Prozeßparteien festgehalten werden und demzufolge auch an der Beweisführungspflicht des Staatsanwaltes für die von ihm erhobene Anklage.

## Zum § 209 der Strafprozeßordnung

Der § 209 StPO gestattet es, Protokolle über frühere Vernehmungen von Angeklagten oder Zeugen zum Zwecke des Beweises in der Hauptverhandlung zu verlesen. Hauptsächlich handelt es sich dabei um Vernehmungsprotokolle, die während des Ermittlungsverfahrens entstanden sind. In der Praxis wird es so gehandhabt: Weicht die Aussage des Angeklagten oder Zeugen in der Hauptverhandlung vom Inhalt des im Ermittlungsverfahren gefertigten Vernehmungsprotokolls ab, dann wird das im Ermittlungsverfahren gefertigter Protokoll ganz oder teilweise verlesen, und auf Grund der Verlesung dieses im Ermittlungsverfahren gefertigten Protokolls gilt nun das als bewiesen, was im verlesenen Protokoll steht. Auf diese Weise führt die Handhabung des § 209 StPO in der Praxis oft zur Verletzung des Prinzips der Unmittelbarkeit.

Was kann denn überhaupt durch die Verlesung eines im Ermittlungsverfahren gefertigten Protokolls bewiesen werden? Wird mit der Verlesung bewiesen, daß die protokollierte Aussage des Zeugen oder Angeklagten im Gegensatz zu seiner Aussage in der Hauptverhandlung der Wahrheit entspricht? Nach meiner Ansicht wird das nicht bewiesen. Die Verlesung eines Protokolls kann nicht als Beweis für die Wahrheit seines Inhalts gelten; denn Gegenstand der Urteilsfindung sind grundsätzlich nicht die im Ermittlungsverfahren gefertigten Protokolle, sondern Gegenstand der Urteilsfindung ist die Beweisaufnahme während der Hauptverhandlung. Mit der Verlesung' eines im Ermittlungsverfahren gefertigten Vernehmungsprotokolls wird auch nicht bewiesen, daß der Zeuge oder der Angeklagte diesen verlesenen Text etwa im Ermittlungsverfahren ausgesagt habe. Nicht einmal das kann man beweisen, denn der Text des Vernehmungsprotokolls enthält ja gar nicht die Worte und die